

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 063/2014
--	------------------------

Betreff:

Verteilung bzw. Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014
--	------------

Beschlussvorschlag:

1.1 Die Fraktionen haben gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO die stellvertretenden Ausschussvorsitze wie folgt verteilt:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
2. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung
3. Bauausschuss
4. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
5. Finanzausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss

1.2 Hiergegen wurde nicht oder von weniger als einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen.

Erläuterungen:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die stellvertretenden Ausschussvorsitze gem. § 41 Abs. 7 Satz 2 KrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet gem. § 41 Abs. 7 Satz 3 KrO das Los, das der Landrat zu ziehen hat.

Der Kreisausschuss wählt die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO aus seiner Mitte.

Auch der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wählt seine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) selbst aus der Gruppe der Kreistagsmitglieder (§ 4 Abs. 5 AG KJHG).

Der Wahlleiter wird gem. § 2 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

Daher werden die folgenden 7 stellvertretenden Ausschussvorsitze verteilt:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
2. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung
3. Bauausschuss
4. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
5. Finanzausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss.

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (vgl. anliegende Beispielrechnung) entfällt auf die CDU-Kreistagsfraktion der 1., 3., 4. und 6. Zugriff auf den Ausschussvorsitz.

Auf die SPD-Kreistagsfraktion entfällt der Zugriff für den 2. und 5. Ausschussvorsitz.

Der Zugriff auf den 7. Ausschussvorsitz entfällt auf die Kreistagsfraktion Bündnis'90 / Die Grünen.

Der Landrat hat kein Stimmrecht.

Anlagen:

Beispielberechnung für die Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat